

# Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (EuVTVO)

(VO [EG] Nr 805/2004 vom 21. 4. 2004, ABI L 2004/143, 15)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	17. 2. 2006	10 Ob 147/05y	ecolex 2006/268, 624 = EvBI 2006/101, 543 = RdW 2006/445, 489 ( <i>Cizek/Lederer</i> ) = SZ 2006/24 = ZfRV-LS 2006/14, 116	Auch wenn nach nationalem Verständnis eine Entscheidung über eine negative Feststellungsklage und eine Leistungsklage nicht unvereinbar sein müssen, muss doch beachtet werden, dass bei Anwendung der Regeln der EuGVVO bzw der EuVTVO im Vollstreckungsstadium die Unvereinbarkeit anders gesehen wird.	<b>21 Abs 1</b>
OGH	22. 2. 2007	3 Ob 253/06m	ecolex 2008, 413 = IPRax 2008, 440 (445: <i>Bittmann</i> ) = JBI 2007, 735 = RdW 2007/578, 540 = Zak 2007/283, 159 = ZIK 2007/243, 143	Ein Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) ist in Österreich unter der Voraussetzung, dass der betreibende Gläubiger den zuständigen Vollstreckungsbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats (Exekutionsgericht iSd § 3 Abs 1 EO) eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, und eine Ausfertigung der Bestätigung als EuVT, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, übermittelt, wie ein inländischer Titel ohne ein davor geschaltetes Vollstreckbarerklärungsverfahren zu vollstrecken. Nach der EuVTVO wird nur noch die Verletzung der Rechtskraft einer Vorentscheidung unter bestimmten Voraussetzungen als Grund für die Verweigerung der Vollstreckung normiert, dagegen kann weder die Zustellung der zu vollstreckenden Entscheidung noch ein allfälliger Verstoß gegen den ordre public des Vollstreckungsstaats in diesem überprüft werden. Einer Übersetzung der Bestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats bedarf es dann, wenn	<b>allgemein; 10; 20; 20 Abs 2 lit c; 21</b>

				<p>die Behörde des Ursprungsmitgliedstaats die Bestätigung nicht in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (oder einer dort sonst zulässigen Sprache) ausstellte.</p> <p>Zwar ist eine Übersetzung nur dann erforderlich, wenn die Bestätigung einen Inhalt hat, der über das Ankreuzen von Kästchen und die Angabe von Zahlen hinausgeht, doch muss wegen der gebotenen strengen Prüfung immer dann eine Übersetzung angeschlossen werden, wenn die in der fremden Sprache ausgestellte Originalbestätigung samt Unterschrift Wörter dieser Fremdsprache enthält. Dieses Erfordernis müsste nur dann nicht erfüllt werden, wenn eine vom Titelgericht vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte Bestätigung vorläge.</p> <p>Eine Zustellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an den Schuldner ist selbst dann, wenn der Schuldner erst im Zuge der Vollstreckung von der Existenz der Bestätigung erfährt, nicht erforderlich. Das Ursprungsgericht kann die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) widerrufen, wenn verfahrensrechtliche Mindestvorschriften über Zustellungen und Belehrung des Schuldners bei Säumnisentscheidungen verletzt wurden oder in Wahrheit gar keine unbestrittene Forderung vorliegt.</p>	
OLG Wien	14. 6. 2007	1 R 85/07p		<p>Auf das Verfahren über die Ausstellung eines Europäischen Vollstreckungstitels sind die Vorschriften für eine innerstaatliche Vollstreckbarkeitsbestätigung anzuwenden. Gegen die Ab- oder Zurückweisung eines Antrags auf Ausstellung einer solchen Bestätigung ist der Rekurs zulässig; das Rekursverfahren ist zweiseitig. Eine gerichtliche Entscheidung, die zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausstellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach der lex fori wirksam angefochten wurde, darf nicht mehr als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden; dem Zeitpunkt der Einbringung des Antrags auf Ausstellung der Bestätigung kommt keine Bedeutung zu.</p>	3

OLG Linz	4. 7. 2007	1 R 124/07x	Zak 2007/457, 259 = ZIK 2007/329, 204 (dazu <i>König</i> , IPRax 2008, 141 = RZ 2008, 99)	Urteile über die Unwirksamklärung von vor Konkurseröffnung vorgenommenen Rechtshandlungen eines Gemeinschuldners können nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, weil Insolvenzverfahren einschließlich der Annexverfahren gemäß Art 2 EuVTVO vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.	<b>2 Abs 1; 2 Abs 2 lit b</b>
OGH	19. 5. 2009	3 Ob 64/09x	iFamZ 2009/217, 324 = ZIK 2010/112, 79	Der Gläubiger hat die Wahl, ob er eine Bestätigung des Titels als Europäischer Vollstreckungstitel beantragt oder ob er sich für das Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der EuGVVO entscheidet.	<b>27</b>
OGH	14. 12. 2010	3 Ob 231/10g	EvBI-LS 2011/51, 329 = JBI 2012, 127 = SZ 2010/155 = Zak 2011/145, 79	Forderungen, die bereits vor dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der im Ursprungsstaat als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wurde, zur Aufrechnung zur Verfügung gestanden wären, können in Österreich als Vollstreckungsstaat dem betriebenen Anspruch nicht mittels Oppositionsklage entgegengesetzt werden.	<b>20; 24</b>
OLG Wien	6. 6. 2011	7 Ra 58/11t		Bei den Kosten für den Antrag auf Bestätigung des im Titelverfahren ergangenen bedingten Zahlungsbefehls als Europäischer Vollstreckungstitel (EuVT) handelt es sich nicht um solche, die der klagenden Partei im Rahmen des Titelverfahrens entstanden sind, sondern in einem zwar als Fortsetzung des Titelverfahrens anzusehenden , jedoch davon unabhängigen selbständigen Verfahren. Für Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als EuVT nach Art 6 EuVTVO besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.	<b>6</b>
OLG Wien	14. 6. 2011	1 R 127/11w		Die Exekution zur Sicherstellung kann auch aufgrund eines mangels rechtzeitiger Erstattung einer Klagebeantwortung nach § 396 Abs 1 ZPO gefällten Versäumungsurteils bewilligt werden. Die Bewilligung einer Sicherstellungsexekution ist davon unabhängig, ob eine unbestrittene Forderung iSd EuVTVO vorliegt.	<b>allgemein</b>
OLG Graz	24. 11. 2011	10 Bs 320/11a	Zak 2012/43, 22	Rechtskräftige Adhäsionserkenntnisse, die auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages lauten, fallen in den Anwendungsbereich der EuVTVO, sofern der Angeklagte im Strafprozess die privatrechtliche Forderung anerkannt hat oder er zum Strafprozess nicht erschienen und	<b>2</b>

				zulässigerweise ein Abwesenheitsurteil erlassen wurde.	
OGH	14. 6. 2012	3 Ob 84/12t	ecolex 2012/355, 885 (881 <i>Slonina</i> ) = EvBI-LS 2012/132, 827 = JBI 2012, 809 = Zak 2012/611, 319	Maßgebend für die Ermessensentscheidung nach Art 23 EuVTVO sind die Erfolgsaussichten des im Ursprungsmitgliedstaat eingelegten Rechtsbehelfs sowie die Wahrscheinlichkeit, dass eine bedingungslose Zwangsvollstreckung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde. Die Verpflichtete hat entsprechend §§ 42 ff EO in ihrem Antrag auf Aussetzung alle für dessen Bewilligung maßgebenden tatsächlichen Behauptungen aufzustellen und auch zu bescheinigen.	<b>23, 23 lit c</b>
OLG Wien	23. 7. 2012	28 R 101/12x	ZIK 2012/338	Der Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis ist kein Europäischer Vollstreckungstitel.	<b>2 Abs 2 lit b</b>
LG Feldkirch	3. 9. 2012	3 R 199/12f	ecolex 2013/55 = Zak 2012/679, 359	Die in der Exekutionsbewilligung enthaltene Kostenentscheidung kann nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden.	<b>7, 8</b>
OGH	17. 7. 2013	3 Ob 91/13y	ecolex 2014/20, 39 = NZ 2014/9, 32 = ÖBA 2014/1984, 57 = Zak 2013/552, 303	Nach Art 25 Abs 3 EuVTVO iVm Art 20 Abs 1 EuVTVO gilt für das Verfahren zur Vollstreckung einer als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten öffentlichen Urkunde grundsätzlich das Recht des Vollstreckungsstaats. Die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunde ist unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie eine im Vollstreckungsmitgliedstaat errichtete öffentliche Urkunde. Auch die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung werden vom Recht des Vollstreckungsstaats bestimmt. Daher muss eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte und in Österreich zu vollstreckende notarielle Urkunde die Voraussetzungen des § 3 NO erfüllen.	<b>20, 25</b>
OGH	21. 1. 2015	3 Ob 232/14k	ecolex 2015/157, 391 = EvBI-LS 2015/106 = Zak 2015/246, 139	Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts S., dessen Vollstreckbarerklärung die Betreibende anstrebt, ist nicht in Deutschland als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden. Daher ist Art 5 EuVTVO, wonach eine Entscheidung, die im Ursprungsmitgliedstaat als europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt wird, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann, hier nicht anwendbar. Gemäß Art 27 EuVTVO	<b>5, 27</b>

				berührt diese Verordnung aber die Möglichkeit nicht, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über eine unbestrittene Forderung, eines gerichtlichen Vergleichs oder einer öffentlichen Urkunde gemäß der EuGVVO zu betreiben.	
--	--	--	--	--	--